Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,700
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 336. Montag den 1. December 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig durch Decret vom 25. laufenden Monats den zwischen der Stadt Leipzig und den Gemeinden beziehentlich selbständigen Gutsbezirken Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Burgaue, Connewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis, Groß-Zschocher, Klein-Zschocher, Lauer, Leutzsch, Lindenau, Lößnig, Mockau, Möckern, Möckau, Neureudnitz, Neustadt, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Reudnitz, Oetzsch, Paunsdorf, Plagwitz, Schleußig, Schönau, Schönefeld, Sellerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarsdorf, Wahren, Windorf und Zweinaundorf wegen gemeinsamer Ausübung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, abgeschlossenen Vertrag genehmigt hat, so wird dies mit Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 23. vorigen Monats betreffs Errichtung eines Krankenversicherungsamtes der Stadt Leipzig und betreffs Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle nach §. 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Leipziger Tageblatt vom 26. v. M. Nr. 360), sowie die Bekanntmachung vom 17. laufenden Monats, die Verpflichtung der Krankencassen zur Anmeldung des Mitgliederaustritts betreffend (Leipziger Tageblatt vom 18. i. M. Nr. 323), hiers zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Nach diesem Vertrage erstrecken alle von der Stadtgemeinde Leipzig errichteten oder noch zu gründenden Ortskrankencassen ihre Wirksamkeit auch auf die genannten Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke dergestalt, daß diese Ortskrankencassen als gemeinsame Ortskrankencassen im Sinne von §. 43 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zu gelten haben und daß mithin alle in den vorgenannten Gemeinden und Gutsbezirken beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen, für deren Beschäftigungsart eine Ortskrankencasse in Leipzig besteht, mit dem Tage, an welchem sie in die ihre Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten, Mitglieder der für diese Beschäftigungsart in Leipzig bestehenden Ortskrankencasse werden, sofern sie nicht nachweislich einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankencasse, einer Knappschaftscasse oder einer der Voraussetzung des §. 75 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Hilfscasse ohne Beitrittszwang angehören.

Nichtversicherungspflichtige in den vertragschließenden Ortschaften beschäftigte Personen, für deren Beschäftigungsart eine Ortskrankencasse in Leipzig besteht, haben das Recht, dieser Ortskrankencasse beizutreten, und erfolgt der Beitritt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Krankenversicherungsamte zu Leipzig.

Ingleichen ist, dafern seitens der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig eine der vertragschließenden Gemeinden zu Errichtung einer Ortskrankencasse angehalten werden sollte (§. 17 des Reichsgesetzes), die bezügliche Anordnung als an sämmtliche vertragschließende Gemeinden und Gutsbezirke gerichtet zu betrachten; es ist daher solchenfalls die zu errichtende Ortskrankencasse als gemeinsame Ortskrankencasse zu errichten und vom Krankenversicherungsamt zu Leipzig das hierzu Erforderliche vorzukehren.

Die Functionen der Gemeinde- und Aufsichtsbehörden für den gesammten Bezirk der vereinigten Gemeinden auf dem Gebiete des Ortskrankencassenwesens, sowie der Gemeindekrankencassenversicherung werden ausschließlich von dem Rathe der Stadt Leipzig ausgeübt.

Leipzig, den 28. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Henschel.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Einkommenschätzung auf das Jahr 1885 werden gegenwärtig diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 ℳ bleibt, zur schriftlichen Declaration ihres Einkommens unter Zufertigung eines Declarationsformulars und unter Einräumung **einer zehntägigen, vom Tage der Behändigung ab zu berechnenden Frist, deren Versäumniß den Verlust des Reclamationsrechtes für das Steuerjahr 1885 nach sich zieht,** aufgefordert.

Gleichzeitig wird in Gemäßheit von §. 33 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 erlassenen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres hierdurch bekannt gegeben, daß auch Denjenigen, welchen eine Declarationsaufforderung nicht zugesendet wird, es freisteht, eine Declaration über ihr Einkommen

bis zum 3. Januar 1885

im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, 3. Etage, einzureichen, woselbst auch Declarationsformulare unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Im Weiteren werden auch alle Vormünder, ingleichen auch alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen, beziehungsweise für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten u. s. w., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen beziehen, Declarationen an obengedachter Expeditionsstelle auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Leipzig, den 28. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gehlig.

Holzauction.

Freitag, den **12. December c.** sollen auf dem Schlage in Abth. 27b des **Burgauer Forstreviers,** in der sogenannten Gottge, dicht am Leutzsch-Leipziger Hauptweg

24½ Rmtr. Eichen-**Nutzscheite** I. Cl.,
16 „ „ **Nutzscheite** II. Cl.,
242 „ Eichen-**Brennscheite,**
17 „ Buchen-**Brennscheite,**
1 „ Erlen-**Brennscheite,**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebot verkauft werden.

Zusammenkunft auf obigem Schlage.

Leipzig, am 27. November 1884.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung,

den ärztlichen Dienst bei der Gemeindekrankenversicherung und den Ortskrankencassen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. M. machen wir hierdurch bekannt, daß der ärztliche Dienst für das Krankenversicherungswesen nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883 von uns in der Weise geordnet worden ist, daß für jeden der aus der oben genannten Bekanntmachung ersichtlichen 21 Bezirke der Stadt Leipzig sowie für jeden dem Leipziger Krankenversicherungswesen beigetretenen Orte ein oder mehrere Aerzte die Verpflichtung übernommen haben, die in dessen Bezirk oder Ort wohnenden, der Gemeinde-Krankenversicherung unterstehenden oder einer Ortskrankencasse angehörenden Personen gegen die vom ärztlichen Bezirksverein festgestellten Minimalsätze auf Rechnung der genannten Kranken-Verwaltungen ärztlich zu behandeln.

Die sämmtlichen Herren Aerzte, welche diese Verpflichtung für einen Bezirk oder Ort übernommen haben, sind aber auch **berechtigt,** die in einem **anderen** Bezirk oder Ort wohnenden, der Krankenversicherung angehörenden Personen ärztlich zu behandeln.

Uebersichten über diejenigen Herren Aerzte, welche die genannte Verpflichtung übernommen haben, bezirksweise und ortsweise geordnet, sind als zweiter Anhang zu den Statuten der Ortskrankencasse bez. zu dem Regulativ für die Gemeindekrankenversicherung in **jedem Mitgliedsbuch** enthalten und werden durch Aushändigung dieser Mitgliedsbücher an alle versicherten Personen im Laufe der nächsten 14 Tage zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht werden.

Diese Uebersichten können aber auch jederzeit im unterzeichneten Krankenversicherungsamte, ingleichen bei allen hiesigen Polizeibezirkswachen, sowie in der Rathswache eingesehen werden.

Die Herren Aerzte wollen aus den ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Uebersichten ersehen, in welcher Weise ihre bezüglichen Anerbietungen berücksichtigt werden konnten.

Leipzig, den 27. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter.

Regulativ

für die Gemeinde-Krankenversicherung zu Leipzig und Umgegend.

Auf Grund der §§. 4 ff. des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, trifft der Rath der Stadt Leipzig für die Gemeinde-Krankenversicherung nachstehende Bestimmungen, welche nicht nur für die Stadt Leipzig gelten, sondern in Folge des von der Königlichen Kreishauptmannschaft unter dem 25. November 1884 genehmigten Vereinigungsvertrages vom 13. November 1884 auch für die nachstehend verzeichneten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

Abtnaundorf, Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Burgaue, Connewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis, Groß-Zschocher, Kleinzschocher, Lauer, Leutzsch, Lindenau, Lößnig, Mockau, Möckern, Möckau, Neureudnitz, Neustadt, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Reudnitz, Oetzsch, Paunsdorf, Plagwitz, Probstheida, Reisewitz, Reudnitz, Schleußig, Schönau, Schönefeld, Sellerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarsdorf, Wahren, Windorf, Zweinaundorf,

§. 1. So lange der ortsübliche **Tagelohn** gewöhnlicher Tag-Arbeiter für den oben genannten Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung von der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig

für männliche erwachsene Arbeiter auf . . 2 ℳ — ₰
für weibliche erwachsene Arbeiterinnen auf . 1 „ 33⅓ „
für männliche jugendliche Arbeiter auf . . — „ 83⅓ „
für weibliche jugendliche Arbeiterinnen auf . — ℳ 83⅓ ₰

festgesetzt worden ist, beträgt das im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag zu gewährende wöchentlich postnumerando zu zahlende **Krankengeld**

a. für über 16 Jahre alte Arbeiter, soweit sie nicht Lehrlinge sind . . . . . 1 ℳ — ₰
b. für über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, soweit sie nicht in der Lehre stehen . . . . . — „ 67 „
c. für jugendliche, d. h. noch nicht 16 Jahre alte Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der noch in Lehre stehenden älteren . . . . . — „ 42 „

§. 2. Bei Kranken, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird neben den auf Grund des Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes zu gewährenden Leistungen Krankengeld nicht gewährt, doch kann auf Antrag des Arztes Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet das Krankenversicherungsamt nach Gehör des Arztes.

§. 3. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, wird die Krankenunterstützung erst nach Ablauf einer mit der Eintrittserklärung beginnenden sechswöchentlichen Frist und keinenfalls für eine bereits zur Zeit der Erklärung eingetretene Erkrankung gewährt.

§. 4. Die Kranken haben sich wegen Gewährung der ärztlichen Behandlung an einen der Aerzte zu wenden, welche laut der durch das Krankenversicherungsamt erlassenen Bekanntmachungen die Verpflichtung übernommen haben, den der Gemeinde-Krankenversicherung unterstellten Personen in Krankheitsfällen ärztlichen Beistand zu leisten. Im Uebrigen haben die Kranken sich jeder von dem Krankenversicherungsamte für nöthig erachteten Ueberwachung zu unterwerfen.

§. 5. Die Ansprüche auf Gewährung der Krankenunterstützung sind unter Beilegung eines, von einem der nach §. 4 bekannt gemachten Aerzte ausgestellten Zeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem von der Stadt Leipzig errichteten Krankenversicherungsamte anzumelden. Gegen dessen Entscheidung findet binnen 2 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

§. 6. Die Versicherungsbeiträge zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter allwöchentlich und zwar spätestens am ersten Montage jeden Monats auf die Zeit bis mit Sonnabend vor dem ersten Montage des nächsten Monats im Voraus zu bezahlen, vorbehältlich des den Arbeitgebern nach §. 58 des Reichs-Gesetzes zustehenden Rückforderungsrechtes.

Personen, welche der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind, haben ihre Beiträge vierzehntägig und zwar Sonnabends im Voraus zu entrichten.

Dafern die vorgedachten Zahlungstermine mit einem Feiertage zusammenfallen, hat die Beitragszahlung am nächstfolgenden Werktage zu geschehen.

Die Beiträge werden nach der Dauer des Versicherungsverhältnisses berechnet.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie rückständige Gemeindeabgaben und erfolgt die Zwangsvollstreckung durch die hierfür zuständigen Behörden auf Requisition des Krankenversicherungsamtes.

§. 7. So lange nicht nach Maßgabe des §. 10 des Krankencassengesetzes etwas Anderes festgesetzt ist, sind folgende Beiträge an die Gemeinde-Krankenversicherung für jeden Wochentag zu zahlen:

a. von über 16 Jahre alten Arbeitern, soweit sie nicht Lehrlinge sind . . . . . — ℳ 3 ₰
b. von über 16 Jahre alten Arbeiterinnen, soweit sie nicht in der Lehre stehen . . . . . — „ 2 „
c. von jugendlichen, noch nicht 16 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen, einschließlich der noch in Lehre stehenden älteren . . . . . — „ 1¼ „

§. 8. Bei jeder Zahlung für jede versicherte Person sind Bruchtheile von Pfennigen, welche weniger als einen halben Pfennig betragen, außer Ansatz zu lassen, höhere jedoch als volle Pfennige zu rechnen.

Leipzig, den 17. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter.

Bekanntmachung,

die Zahl- und Abrechnungs-Tage der Ortskrankencassen betreffend.

Nach §. 31 der von der Königlichen Kreishauptmannschaft genehmigten Statuten der 18 Ortskrankencassen zu Leipzig und Umgegend sind die Beiträge vierwöchentlich pränumerando und zwar für die versicherungspflichtigen Arbeiter durch deren **Arbeitgeber,** für die freiwilligen Mitglieder durch diese selbst bei den

Cassen I bis VI am ersten Dienstag,
Cassen VII bis XII am ersten Mittwoch,
Cassen XIII bis XVIII am ersten Donnerstag

jeder vierwöchentlichen Zahlperiode kostenfrei einzuzahlen.

Da die erste vierwöchentliche Zahlperiode am 1. December beginnt, fordern wir alle Zahlungspflichtigen auf, die ersten Zahlungen für die Cassen

I bis VI Dienstag, den 2. December 1884,
VII bis XII Mittwoch, den 3. December 1884,
XIII bis XVIII Donnerstag, den 4. December 1884

bei der provisorischen **gemeinsamen Cassenstelle** der 18 hiesigen Ortskrankencassen

Weststraße 77, I.,

zu bewirken und zwar, was die Arbeitgeber anbelangt, soweit sie bis dahin in den Besitz der von uns ausgefertigten Kataster gelangt sind.

Wir rücksichtigen jedoch auf die vorliegenden zahlreichen Befreiungsgesuche nach den §§. 3 und 75 des Gesetzes und um alle die etwa noch bis Ultimo November gestellten Befreiungen **nachweise** berücksichtigen zu können, wollen wir die Anlegung eines Theiles der Kataster bis zum 1. December hinausschieben und werden deshalb erst in der zweiten Woche des December im Stande sein, diese Kataster an die betreffenden Arbeitgeber hinausgeben.

Für **diese letzteren verlängern** wir deshalb hiermit die Zahlungsfristen bis zur **dritten** Woche des December und zwar für die Cassen

I bis VI bis zum Dienstag, den 16. December 1884,
VII bis XII bis zum Mittwoch den 17. December 1884,
XIII bis XVIII bis zum Donnerstag den 18. December 1884.

Für die späteren und den Kataster ersichtlichen Zahlungsperioden wird jedoch an der Zahlungspflicht in der **ersten** Woche der betreffenden Periode unnachsichtlich festgehalten werden.

Leipzig, den 25. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter.

Bekanntmachung,

die Rückzahlung der städtischen Anleihe vom Jahre 1868 betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere, die 4½% städtische Anleihe vom Jahre 1868 betreffende Bekanntmachung vom 11. März 1869 (vgl. Nr. 73 des Leipziger Tageblattes und Nr. 62 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1869) kündigen wir hiermit unter Zustimmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen den noch nicht getilgten Betrag dieser Anleihe für **den 31. December 1884.**

Die Rückzahlung erfolgt nach dem Nennwerth der Schuldscheine gegen Rückgabe der letzteren, der dazu gehörigen Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei unserer Stadtcasse (Rathhaus, 1 Etage, Nr. 3).

Von demselben Tage ab findet eine weitere Verzinsung des Hauptstammes nicht mehr statt.

Gleichzeitig stellen wir denjenigen Inhabern von Schuldscheinen der vorstehend gekündigten Anleihe vom Jahre 1868, welche dieselben gegen Schuldscheine der neuen städtischen 4% Anleihe von 15 Millionen Mark (vgl. Bekanntmachung vom 15. Mai 1884, Leipziger Zeitung Nr. 116 und Leipziger Nachrichten Nr. 138) umzutauschen wünschen, den entsprechenden Betrag in Aryoints der letzteren bis zu **dem 31. December d. J.** al pari zur Verfügung.

Der Umtausch wird ebenfalls bei unserer Stadtcasse bewirkt und kann bereits früher, und zwar vom 1. September d. J. an erfolgen.

In diesem Falle haben die Inhaber der umzutauschenden 1868er Anleihescheine den am 31. December d. J. fälligen Zinscoupon ihrer Scheine zurückzubehalten, dagegen die eingetauschten Scheine der 4% Anleihe von 1884 sammt Zinsleisten und Zinsscheinen, abzüglich des ebenfalls am 31. December d. J. fälligen Coupons in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 14. Juni 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Henschel.

Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig

Montag, den 1. December, Abends 6 Uhr, im Saale der Ersten Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Rechnungsablegung des Cassenführers und Feststellung der Mitgliederbeiträge.

2) Wahl der Vereinsbeamten, der Delegirten und deren Stellvertreter zum Kreisvereinsausschuß, ferner der Vereinsausschüsse und zweier Mitglieder zum gemischten städtischen Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege.

NB. Schluss des Wahlactes 7 Uhr; alle etwa nach Eintritt dieser Stunde sich einfindenden Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

3) Gutachten des Standes-Ausschusses über die zweifelhafte Zulässigkeit ärztlicher, nur mit unterzeichnetem Namen des Ausstellers versehener Zeugnisse.

Dr. Pless.

Verpachtung.

Sonntag, den 7. December d. J. Nachmittags 2 Uhr soll im hiesigen Gasthofe das Areal des ehemaligen alten Gemeindehauses auf drei hintereinander folgende Jahre (vom Neujahr 1885 bis Ende 1887) im Ganzen oder theilweise verpachtet werden.

Der Platz ist 66 □Ruth. groß, eignet sich zu Lagern oder Trockenplätzen u. dgl. und ist durch eine 2,56 Meter breite Einfahrt zugänglich.

Bedingungen liegen jeden Tag im hiesigen Gemeindebureau zu Jedermann's Einsicht während der Expeditionsstunden von 10 bis 1 Uhr Mittags aus.

Neuseelhausen, am 24. November 1884.

Der Gemeinderath.
Seyfferth,
Gemeinde-Vorstand.

Gasthofsversteigerung.

Auf Antrag der Erben der Frau Marie Therese verehl. Brünnig in Penig soll

den 4. December 1884 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle der zu deren Nachlasse gehörige, am hiesigen Marktplatze gelegene **Gasthof zum Stern,** Fol. 11 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Penig, an den Meistbietenden freiwillig öffentlich versteigert und werden hierzu die Bietungslustigen hiermit eingeladen werden.

Penig, am 6. November 1884.

Königliches Amtsgericht.
Heinzmann.

Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Julius Rüger zu Schneeslin, geboren am 25. Juni 1857, zur Zeit sich in Leipzig aufhaltend, ist durch Beschluß der unterzeichneten Behörde am heutigen Tage für einen Verschwender erklärt worden.

Kemberg, den 25. November 1884.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 1. December 1884.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt über das Auftreten der Socialdemokratie im Reichstage an leitender Stelle:

In der Reichstagssitzung vom 26. d. M. hat sich der Herr Reichskanzler mit großer Ruhe über die Stärkere Vertretung der Socialdemokratie im Parlament gefreut, unter Berücksichtigung der politischen Mäßigung, welche den Führern aus diesem Zahlenverhältniß ihrer Partei gegenüber erwächst.

Die Opposition hat sich beeilt, diese Darlegung zu Gunsten des Widerstandes gegen das Socialistengesetz auszunutzen, gerade wie die Opposition in dem Anwachsen der für die socialdemokratischen Candidaten abgegebenen Stimmen den Beweis für den Mißerfolg der Socialreform finden zu müssen die Miene annahm.

Die Aufrichtigkeit stand in dem einen wie in dem anderen Falle wohl auf gleicher Höhe mit der politischen Einsicht.

Es war sicherlich nicht zu erwarten, daß Diejenigen, welche nach einer Verbesserung ihrer socialen Lage streben, da sich einen die Wirkungen der Socialreform noch nicht fühlbar machen konnten, von denen sich abwenden würden, welche ihnen die mehrbedeutenden Verheißungen machten; aber die Belegung über das Anwachsen der socialdemokratischen Stimmen konnte unmöglich sehr ernsthaft gemeint sein, da, wie wir in unseren Rückblicken gezeigt haben, nur etwa ein Drittheil der Mandate von den Socialdemokraten aus eigener Kraft erobert wurde, die anderen nur unter Begünstigung anderer Parteien: ein Beweis, daß diese in dem Anwachsen der socialdemokratischen Vertretung ebenso wenig eine Gefahr erblicken, als der Reichskanzler; denn sie werden sich wohl hüten, zuzugeben, daß sie die Gefahr wohl erkannt, aber bei Abwägung des allgemeinen und des Parteiinteresses dem letzteren die größere Berücksichtigung geschenkt hätten.

In der That aber gieht das Ausnahmegesetz nicht darauf ab, eine Vertretung der Socialdemokratie im Reichstage unmöglich zu machen, sondern darauf: einer fanatischen Agitation, welche das „gleiche Recht für Alle" zu einer „gleichen Gefahr für Alle" stempelt, ein Ziel zu setzen.

Diese Agitation hat die Socialdemokratie zu einer Sectengemacht, welche nur durch den Wahnsinn verbunden wird und sich nur mit der Pflege des Unmöglichen und Undenkbaren behaupten kann und eben darum auch der Socialreform feindlich entgegentritt. Aber nicht Alle, welche socialdemokratisch gewählt haben, gehören zur Secte, sondern zu der Classe der Bevölkerung, welche man als „vierten Stand" bezeichnet, dessen Unterstützung die Socialreform im Sinne der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 zu Hülfe kommen will.

Es wird sich bald genug zeigen, wie die socialdemokratischen Vertreter im Reichstage ihr Mandat auffassen, und ob sie bereit sein werden, die Hebung der wirthschaftlichen Lage Derer mit Rege zu fördern und praktisch anzustreben, welche ihnen ihr Vertrauen zugewendet haben. Aber wir verkennen keineswegs, daß eine Entschließung in diesem Sinne viel Muth erfordert. Es wird ihnen die Anerkennung Derjenigen nicht fehlen, deren Bedrängniß sie mildern, insofern sie sich an der auf Verwirklichung der Ziele der kaiserlichen Botschaft gerichteten Gesetzgebung positiv betheiligen; aber die Secte wird es ihnen wenig Dank wissen, wenn sie das Mögliche und den Frieden dem Unmöglichen und dem Classenkampfe vorziehen.

Der Romantismus wird sie sehr bald zu den Todten werfen, wie der Romantismus der politischen Parteien seiner „besten Männer" — Einen nach dem Anderen — abschüttelt, gleich der Weise nur im figürlichen Sinne, so lange noch eine feste Staatsgewalt besteht, an welcher die Leidenschaften der Parteien sich brechen und welche dem Wahnsinn eine Marke giebt.

* Ueber die Wirkung des Socialistengesetzes schreibt man der „Social-Correspondenz" aus Schleswig-Holstein:

„Es ist eine sehr dankenswerthe Aufgabe der „Social-Correspondenz" gewesen, die Wirkungen des Socialistengesetzes vom Jahre 1878 zum Gegenstand einer eingehenden statistischen Erörterung in den Spalten derselben zu machen. Unseres Erachtens müssen aber in der Diskussion die Verhältnisse von Kreis zu Kreis und von Provinz zu Provinz jahrelang betrachtet werden. Will man den Einfluß des gedachten Gesetzes richtig beurtheilen, dann kann ferner nur die Zeit vor und die Zeit nach dem Inkrafttreten mit einander verglichen werden. Für diesen Zweck sind alle namentlich die Wahlergebnisse am 30. Juli 1878 und am 28. October 1884 nebeneinander zu stellen. Wir möchten für Schleswig-Holstein dieses Exempel durchführen helfen.

Im Jahre 1878 wurden 29,706 Stimmen für socialdemokratische Candidaten gezählt, am 28. October d. J. sind es nur 24,654 gewesen. So die Gesammtzahl für die ganze Provinz! Auf die einzelnen Kreise vertheilt, erscheint diese Ziffer noch bemerkenswerther. Der erste (nordfriesische) Kreis hat keine einzige socialdemokratische Stimme aufgewiesen, obgleich es heut vor zehn Jahren an Versuchen der socialdemokratischen Partei, Terrain zu gewinnen, nicht erfehlt hat. Der zweite Kreis (Flensburg-Apenrade) hat diesmal 925 Stimmen aufgebracht gegen ganz vereinzelte, die 1878 fielen; sieht man noch weiter zurück, so ist jedoch die neuste Zunahme sehr unbedeutend, für den übrigens zu Bedenken zu geben ist, daß Flensburg sich in industrieller Beziehung sehr aufsteigend entwickelt hat.